

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2010.00095 vom 6. Dezember 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-12-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2010.00095

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2010.00095 du 6 décembre 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2010.00095 del 6 dicembre 2012

Erwägungen

E. 2

2.1. Mit Vernehmlassung vom 17. Januar 2011 (Urk. 7) beantragte die Ausgleichskasse die Abweisung der Beschwerde und verwies zur Begründung vollumfänglich auf ihren Einspracheentscheid vom 1. Dezember 2010. Hinsichtlich Y. vermerkte sie, dass mangels Vollmacht des Vertreters auf deren Einsprache nicht eingetreten worden sei.

2.2. Demgegenüber vertrat Rechtsanwalt Steiner in seinem nach Abschluss des Schriftenwechsels (Urk. 10) eingereichten Schreiben vom 22. Februar 2011 (Urk. 11) die Ansicht, diese Aussage sei klar falsch, da die Einsprache von Y. mit Einspracheentscheid abgewiesen worden sei, was bedeute, dass gemäss Dispositiv auf die Einsprache eingetreten worden sei. Ansonsten hätte die Beschwerdegegnerin ohnehin zuerst Frist zur Beibringung der Vollmacht von Y. ansetzen müssen.

2.3. Vom Gericht in der Folge mit Verfügung vom 28. Februar 2011 (Urk. 12) zur allfälligen Stellungnahme und Einreichung des Einspracheentscheids betreffend die Beschwerdeführerin 2 aufgefordert, führte die Ausgleichskasse in ihrer Antwort vom 8. März 2011 (Urk. 14) aus, der angefochtene Einspracheentscheid beziehe sich ausdrücklich auf die Nachtragsverfügungen bezüglich X. vom 17. September 2010 betreffend Beiträge für Nichterwerbstätige für die Jahre 2005 bis 2007. Die Erfassung von Y. als Nichterwerbstätige sei nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügungen vom 17. September 2010 gewesen. Demnach und mangels Vollmacht habe auf die Vorbringen bezüglich Y. im Einspracheentscheid nicht eingetreten werden können (vgl. Urk. 2 Ziff.4).

E. 2.3

2.3.1. Wie bereits ausgeführt (E. 1.1) ist seit vielen Jahren umstritten, ob der Beschwerdeführer 1 angesichts geringer Erwerbseinkommen als Nichterwerbstätiger Beiträge an die AHV zu leisten hat. Dabei ist zu beachten, dass in der AHV bis Ende 2000 noch das alte Beitragsfestsetzungsverfahren galt, das heisst ausgehend von einer zweijährigen Beitragsperiode (beginnend mit geradem Jahr) wurde der Jahresbeitrag gestützt auf das durchschnittliche Erwerbseinkommen des zweit- und drittletzten Jahres vor der Beitragsperiode berechnet. Die von der Beschwerdegegnerin in ihrem Einspracheentscheid (Urk. 2) ab dem Jahr 1991 (bis 1999) aufgelisteten Einkommenszahlen geben infolgedessen Hinweise auf die erzielten effektiven Jahreseinkommen ab 1987 (siehe dazu auch Urk. 17/1 -17/3). Somit ist einmal festzuhalten, dass der Beschwerdeführer 1 - mit Ausnahme in den Jahren 1991 und 1992 (Urk. 2/1 und Urk. 17/3) - mit seiner Erwerbstätigkeit nie auch nur annähernd ein existenzsicherndes Einkommen erzielte.

Daraus allein darf zwar nicht direkt auf eine fehlende Erwerbsabsicht geschlossen werden, aber dieser Umstand stellt praxisgemäss zumindest ein sehr starkes Indiz dafür dar, dass es tatsächlich daran fehlt. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Frage nach einer objektivierbaren Erwerbsabsicht letztmals mit Urteil vom 10. Juni 1999 (Prozess Nr. AB.96.00030 = Urk. 3/12) für die Beitragsjahre 1990 bis und mit 1995 materiell - zu Gunsten des Beschwerdeführers 1 - gerichtlich entschieden worden war. Das Sozialversicherungsgericht zog in Erwägung 3.c in seinem Urteil ZAK 1987 S. 417f., wo festgestellt wird, dass bei einem Immobilienmakler 10 bis 15 Jahre ohne jegliche betriebliche Einnahmen das tragbare Mass bei weitem überschreite, als Vergleich heran: Aus letzterem Urteil lässt sich schliessen, dass bei bedeutend umfangreicheren und komplexeren Projekten, wie sie vom Beschwerdeführer in Angriff genommen wurden, ein Zeitraum von 6 Jahren ohne Geschäftsabschluss nicht fehlende Erwerbsabsicht bedeuten muss.

Seitdem ist viel Zeit vergangen und die Erwerbseinkommenssituation des Beschwerdeführers 1 hat sich in keiner Weise verbessert. Im Beweisverfahren unter anderem aufgefordert, sämtliche die Jahre 2005 bis 2007 betreffenden Verträge dem Gericht einzureichen, gab der Beschwerdeführer 1 diverse ausgedruckte Mails bezüglich verschiedener Agreements zu den Akten (Urk. 22/5-14). Abgesehen davon, dass unter Verträge im gerichtlichen Kontext klarerweise etwas anderes verstanden wird, was dem rechtskundig vertretenen Beschwerdeführer 1 auch bewusst sein musste, geht aus keinem dieser eingereichten Agreements (welche im übrigen nur eine kleine Zahl von Projekten betreffen) hervor, dass damit ein klar definiertes Erwerbseinkommen verbunden war. Dass diese Agreements Projekte auf Erfolgswahl betreffen, die aber nie erfolgreich abgeschlossen werden konnten (Urk. 1 S. 4), zeigt sich denn auch darin, dass sie einkommensmässig in den fraglichen Jahren keinen Niederschlag gefunden haben. Weiter betreffen die bereits mit der Beschwerdeschrift eingereichten Unterlagen betreffend Engagements des Beschwerdeführers 1 einerseits gar nicht die im Streit liegenden Jahre 2005 bis 2007, und bestärkt andererseits die darin gebrauchte Wortwahl (Finder, Goodwill Ambassador etc.) gerade die vorstehend dargelegte finanzielle Unverbindlichkeit.

Zwar macht der Beschwerdeführer 1 in seiner persönlichen Erklärung vom 13. Juni 2012 (Urk. 28 und 29) geltend, die Z. AG habe über die letzten 30 Jahre grosse wirtschaftliche Erfolge verbuchen können beziehungsweise in den 70er Jahren ziemlich viel Geld verdient und dementsprechend auch grosse Bonuszahlungen an ihn als Direktor ausbezahlt (Urk. 28 und 29, S. 2). Dies ändert aber nichts daran beziehungsweise bestärkt vielmehr, dass sich die wirtschaftliche Situation betreffend Energieprojekte - jedenfalls soweit die Z. AG darin involviert war - in den 80er Jahren massgeblich verändert hat und der Beschwerdeführer 1 seitdem somit einer Tätigkeit nachgeht, bei der ihm ein finanzieller Erfolg (fast) gänzlich versagt bleibt. So hat die Z. AG in den fraglichen Jahren 2005 bis 2007 auch erwiesenermassen lediglich Staats- und Gemeindesteuern in der Höhe von Fr. 165.70 beziehungsweise Fr. 169.40 bezahlt (Urk. 3/13-15).

2.3.2 Dem bereits zitierten Urteil vom 10. Juni 1999 (Prozess Nr. AB.96.00030 = Urk. 3/12) ist weiter zu entnehmen, dass das Sozialversicherungsgericht damals angesichts des Umfangs der Geschäftsreisen und der dadurch ausgewiesenen (und von den Steuerbehörden akzeptierten) Reisespesen von einer vollen Tätigkeit des

Beschwerdeführers ausging (E. 3.c). Die betreffenden Reisespesen beliefen sich von auf Fr. 22'470.-- (1990), Fr. 84'378.-- (1991), Fr. 42'699.-- (1992), Fr. 45'916.-- (1993) und 23'288.-- (1994). Demgegenüber werden vorliegend gemäss Kontoblatt Reisespesen (der A. AG, weshalb die Steuerrechnungen der Z. AG nichts zur Sache tun) im Betrage Fr. 7'695.-- (2005), Fr. 9'848.-- (2006) und Fr. 13'183.-- (2007) geltend gemacht (Urk. 22/15,17, und 19; vgl. dazu Urk. 21 S. 1 sowie Art. 5 Abs. 2 AHVG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 AHVV). Ob restlos alle dieser Spesen beruflich bedingt sind, kann angesichts ihres massiven Rückgangs sowohl in der Höhe (als auch in der Häufigkeit der entsprechenden Reisen überhaupt) gegenüber früher offenbleiben. Auch die Telefonspesen haben sich erheblich verringert: Beliefen sie sich in den Jahren 1990 bis 1995 noch in der Regel auf zirka Fr. 10'000.-- pro Jahr, so weisen die jeweiligen Kontoblätter 2005 bis 2007 noch Fr. 7'695.--, Fr. 2'227.-- und Fr. 3'901.-- aus (Urk. 22/16, 18 und 20). Auch unter Berücksichtigung der neuen Kommunikationsmöglichkeiten, welche Telefonate alten Stils teilweise abgelöst (E-Mails) oder diese zumindest verbilligt (Skype) haben, ist der Rückgang der Spesen nicht marginal. Ebenfalls der Erwähnung bedarf, dass der Beschwerdeführer 1 mit Jahrgang 1944 im Jahr 2009 sein ordentliches Pensionsalter erreicht hat und ein gewisses Rücktritt in den Jahren davor durchaus plausibel erscheint.

2.3.3.4 Weiter wurden beschwerdeführerseite das Agreement between A. AG and Z. AG vom 31. März 2001 (Urk. 22/2), die Vereinbarung zwischen A. AG und Z. AG vom 1. Juli 2011 (Urk. 22/3) und der Arbeitsvertrag zwischen A. AG und X. vom 11. Juli 2011 (Urk. 22/4) als Beweismittel ins Recht gelegt. Verlangt wurden vom Gericht mit Verfügung vom 9. Februar 2012 (Urk. 18) sämtliche die Jahre 2005 bis 2007 betreffenden Verträge, weshalb davon ausgegangen werden darf, dass Agreement, Vereinbarung und Arbeitsvertrag nach Meinung des Beschwerdeführers 1 auch für diese Jahre eine gewisse Relevanz haben (vgl. Urk. 21 S. 3 unten sowie E.2.3.1). Dies umso mehr, als der Beschwerdeführer 1 in seiner persönlichen Erklärung vom 13. Juni 2012 (Urk. 28 und 29) ausführte, auch wenn sich die vorliegende Beschwerde grundsätzlich auf die Beitragsperioden 2005 - 2007 beschränkt, so kann unter diesen speziellen Umständen (Projektdauer von bis zu zehn Jahren und Entschädigung auf Erfolgsbasis) die frühere Historik und die anschliessende Entwicklung bis heute nicht ausser Acht gelassen werden, um eine richtige Qualifikation meiner Erwerbstätigkeit vornehmen zu können. Meine Tätigkeit ist vielmehr im Gesamtzusammenhang der Tätigkeit der Z. AG während der letzten 30 Jahre bis zum heutigen Tag zu sehen.

Demzufolge ist für die Urteilsfindung ebenfalls zu beachten, dass gemäss Vereinbarung (Urk. 22/3 Ziffer 2) der Beschwerdeführer 1 für die Verwaltung und Buchführung der Z. AG und ebenso für deren operative Führung von der A. AG besoldet wird, für letztere jedoch explizit nicht fix besoldet, sondern lediglich über ein Erfolgshonorar entschädigt wird. Im Arbeitsvertrag zwischen der A. AG und dem Beschwerdeführer 1 heisst es, dass Letzterer seine Arbeitszeit selbst bestimme, dass es sich im Wesentlichen um eine Teilzeitarbeitsstelle handle (Urk. 22/4 Ziffer 6), das Salär CHF 1'350.-- pro Monat betrage und kein 13. Monatslohn bezahlt werde (Urk. 22/4 Ziff. 9). Die erwerblich-finanzielle Situation des Beschwerdeführers 1 unterscheidet sich somit auch heute nicht von derjenigen, die den angefochtenen Beitragsverfügungen zu Grunde liegt.

Beiträge für Nichterwerbstätige der Beschwerdeführerin 2 (Urk. 9/1) entschieden hat (siehe Sachverhalt Ziff. 1. und 2.), braucht nun aber nicht abschliessend beantwortet zu werden beziehungsweise kann offengelassen werden. Denn angesichts des Ausgangs dieses Verfahrens im Hauptpunkt (E. 3.1) findet Art. 3 Abs. 3 AHVG keine Anwendung, womit die Sozialversicherungsbeiträge der Beschwerdeführerin 2 nicht als bezahlt gelten und sie folglich ebenfalls betragspflichtig ist.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Sie war aber jedenfalls legitimiert, so oder anders gegen den Einspracheentscheid als Betroffene im Sinne von Art. 59 des Allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechts (ATSG) Beschwerde zu erheben (BGE 126 V 455). Diese ist demnach ebenfalls abzuweisen.

4.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zusammenfassend sind nach dem Gesagten der angefochtene Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 1. Dezember 2010 zu bestätigen und die Beschwerden abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerden werden abgewiesen.

2.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Verfahren ist kostenlos.

3.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Martin Steiner

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse

- Bundesamt für Sozialversicherungen

4.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.